



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Reutlingen -,
Ringelbachstraße 195/Geb. 41, 72762 Reutlingen, Az: 5253861-423

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Abschiebungsverbot
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Stumpe, den Richter am Ver-
waltungsgerichtshof Schenk und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr.
Vondung

am 28. Februar 2008

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren auf Zulassung der Berufung und das an-
schließende Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung be-

willigt. Ihm wird Rechtsanwalt
vertretung beigeordnet.

zu seiner Ver-

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Oktober 2007 - A 6 K 4738/07 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Dem Kläger ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. den §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO für das Verfahren auf Zulassung der Berufung und das anschließende Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Ihm wird Rechtsanwalt

gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 1 ZPO zu seiner Vertretung beigeordnet.

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung ist zulässig und begründet. Die Beklagte hat in ihrem innerhalb der Antragsfrist (§ 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) gestellten Antrag in einer den formellen Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 3 und 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Unter dem Gesichtspunkt einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist dem Darlegungsgebot nur genügt, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder die Tatsachenfeststellungen eine konkrete Frage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlich geklärt werden müssen. Es muss deshalb in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, warum es also erforderlich ist, dass sich das Berufungsgericht noch einmal klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Wird eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Bereich der Tatsachenfeststellungen gel-

tend gemacht, erfordert das Darlegungsgebot, dass die Antragsbegründung erkennen lässt, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse unzutreffend beurteilt haben soll, dass also z.B. einschlägige Erkenntnisquellen unberücksichtigt geblieben seien oder das Gewicht einer abweichenden Meinung verkannt worden sei und dass die Bewertungen des Verwaltungsgerichts deshalb nicht haltbar seien.

Diesen Anforderungen genügt die Antragsbegründung. Mit ihr wird die (Tatsachen-) Frage aufgeworfen:

„ob für in Europa ansässige Flüchtlinge, die nicht freiwillig zurückkehren und ohne Rückhalt und Unterstützung durch Familie oder Bekannte in Afghanistan und ohne Grundbesitz oder nennenswerte Ersparnisse sind, eine extreme Gefährdungslage bei Rückkehr besteht, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen“.

Diese Frage hat das Verwaltungsgericht im Hinblick auf afghanische Flüchtlinge, die in ihr Heimatland abgeschoben werden, bejaht und infolgedessen in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 ff., zu dem mit § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG im Wesentlichen inhaltsgleichen § 53 Abs. 6 Satz 1 und 2 AuslG) ein Abschiebungshindernis bezüglich Afghanistans nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Vorliegens einer „extremen Gefahrenlage“ angenommen.

Zutreffend hat die Beklagte dargelegt, dass drei Oberverwaltungsgerichte und eine ganze Reihe von Verwaltungsgerichten die aufgeworfene Frage verneinen und infolgedessen die Auffassung vertreten, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liege in den von der Frage erfassten Fällen nicht vor. Die einschlägigen Feststellungen dieser Gerichte, die zu den entsprechenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Urteil in Widerspruch stehen, werden in der Antragsbegründung in einer dem Darlegungsgebot genügenden Weise wiedergegeben, Damit lässt die Antragsbegründung hinreichend erkennen, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse in Afghanistan unzutreffend beurteilt haben soll und wes-

halb die aufgeworfene Frage im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung berufungsgerichtlich geklärt werden muss.

Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Für den Berufungskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Der Berufungskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Stumpe

Schenk

Dr. Vondung